

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.1970

Geschäftszahl

1124/69

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0945/68 B VS 22. September 1969 VwSlg 3958 F/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Wird der nachgeholte Bescheid - mag er auch am letzten Tag der gemäß § 36 Abs 2 VwGG gesetzten Frist datiert sein - erst nach Ablauf dieser Frist zugestellt, also nach außen mitgeteilt, dann ist er nicht fristgerecht erlassen worden. Eine Einstellung des Verfahrens gem § 36 Abs 2 VwGG kommt somit nicht in Betracht.